



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

vom 29.11.1994
gültig ab 01.01.1995
veröffentlicht im Amtsblatt vom 16./30.12.1994

1. Änderungssatzung vom 05.12.1995
gültig ab 01.01.1996
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.1995

2. Änderungssatzung vom 17.12.1996
gültig ab 01.01.1997
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 21.12.1996

3. Änderungssatzung vom 16.12.1997
gültig ab 01.01.1998
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 20.12.1997

4. Änderungssatzung vom 15.12.1998
gültig ab 01.01.1999
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 19.12.1998
5. Änderungssatzung vom 21.11.2000
gültig ab 01.01.2001
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 09.12.2000
6. Änderungssatzung vom 18.12.2001
gültig ab 01.01.2002
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 28.12.2001
7. Änderungssatzung vom 10.12.2002
gültig ab 01.01.2003
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 16.12.2002
8. Änderungssatzung vom 09.12.2003
gültig ab 01.01.2004
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 20.12.2003
9. Änderungssatzung vom 13.12.2005
gültig ab 01.01.2006
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 48 vom 23.12.2005
10. Änderungssatzung vom 18.12.2007
gültig ab 01.01.2008
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 42 vom 21.12.2007
11. Änderungssatzung vom 16.12.2008
gültig ab 01.01.2009
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 41 vom 19.12.2008
12. Änderungssatzung vom 20.12.2011
gültig ab 01.01.2012
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 45 vom 23.12.2011
13. Änderungssatzung vom 17.12.2013
gültig ab 01.01.2014
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 41 vom 20.12.2013
14. Änderungssatzung vom 16.12.2014
gültig ab 01.01.2015
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 39 vom 19.12.2014
15. Änderungssatzung vom 15.12.2015
gültig ab 01.01.2016
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 36 vom 18.12.2015
16. Änderungssatzung vom 19.12.2017
gültig ab 01.01.2018
Veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 38 vom 22.12.2017



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

17. Änderungssatzung vom 17.12.2019
gültig ab 01.01.2020
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 20.12.2019



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen: beschlossen (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Apen betreibt ihre Anlagen für die Beseitigung der Abwässer als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Apen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 23. Juni 1992 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 30 vom 24.7.1992).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (2) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchstabe b und c hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden

Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder das nach Absatz 2 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muß. Die Wasserzähler/ Abwassermeßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeinde verplombt werden.

Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung (Abs. 1 Buchstabe c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Abrechnungszeitraum 10 m^3 übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 4 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt je m^3 Abwasser 2,90 Euro.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum."

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/die Abwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des folgenden Jahres fällig. Abschlußzahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 6 Satz 2) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen durchzuführen.
- (5) Zur Erledigung der in Absatz 4 genannten Aufgaben bedient sich die Gemeinde der Datenverarbeitungsanlage des WVU.
- (6) Das WVU ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 9

Auskunftspflicht und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der in § 8 Abs. 4 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, daß sich die Gemeinde bzw. der von ihr nach § 8 Abs. 4 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflichtig ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befaßten Stellen, das Steueramt der Gemeinde Apen und die Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg, die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Wasserverbrauchsdaten, verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband Brake übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Benutzerkennung und Paßworte.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
2. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen läßt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, daß die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
6. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
7. entgegen § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
8. entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)